



Satzung des Rennverein Castrop-Rauxel e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rennverein Castrop-Rauxel e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erhaltung des heimatlichen Erbes, einschließlich Heimatkunde, Heimatgeschichte und Brauchtum wie Sprache und Liedgut. Zudem verfolgt der Verein die Förderung des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, insbesondere in Zusammenhang mit der Pflege historisch und kulturell bedeutender Orte in Castrop-Rauxel.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Unterhaltung und Aufwertung des Castrop-Rauxeler „Rennbahngeländes“, durch Veranstaltungen rund um das ehemalige „Castroper Pferderennen“, Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und heimatkundliche Fahrten für jedermann, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, Pflege der Castrop-Rauxeler Städtepartnerschaften. Die Förderung von Kunst und Kultur durch den Erwerb und die Pflege von Kunst- und Kulturgegenständen für das gesamte Stadtgebiet. Förderung Veranstaltungen zum Thema Kunst und Kultur in der Stadt, insbesondere Musik- und Theaterveranstaltungen. Die unterstützende Zusammenarbeit mit der Stadt Castrop-Rauxel sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Etablierung als stadtweiter Heimat- und Geschichtsverein, der die Historie der Stadt, ihrer Vereine sowie der in Castrop-Rauxel lebenden Menschen zusammenführt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, auch Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit auf schriftlichen oder digitalen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen besteht in keinem Falle, auch nicht bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Neben der Möglichkeit, ordentliches Mitglied zu werden, besteht auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, wirtschaftliche Unternehmen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt dieser Paragraph entsprechend. Fördermitglieder werden automatisch Mitglieder des „Jockeyclubs“. Die Höhe des Beitrags regelt § 9 dieser Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt wird.

§ 7a Jockeyclub

Fördermitglieder werden mindestens einmal im Geschäftsjahr gesondert eingeladen, um als beratendes Gremium dem Verein zur Seite zu stehen. Hierbei können die laufenden Projekte durch den Vorstand oder andere Beteiligte vorgestellt und Vorschläge für neue Projekte aufgenommen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber spätestens 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres in Textform erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss, der durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit der Hälfte Vorstandsmitglieder erfolgt
 - 1.) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung
 - 2.) aus einem wichtigen Grunde.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere schwerwiegendes, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnung sowie Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- c) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Die Organe

des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die im § 12 genannten Punkte sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) beschließt über die Satzungen und ihre Änderung,
- b) setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest,
- c) kann einen Beirat einberufen und beschließt ggf. über die Anzahl der Mitglieder
- d) wählt den geschäftsführenden Vorstand
- e) wählt die Beisitzer und bestimmt deren Anzahl
- f) lässt sich den Geschäftsbericht und Kassenbericht erstatten
- g) prüft die Jahresrechnung oder lässt sie durch zwei von ihr zu wählenden Personen prüfen,
- h) entlastet den Vorstand und
- i) beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (vormals Schriftführer nach der alten Satzung) und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wenigstens ein Mitglied soll leitender Beamter der Stadtverwaltung sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Auslagen.

Die Beisitzer sind Teil des Vorstandes, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.

Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des Vorstands. Er ist der Sachbearbeiter in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie der Vorsitzende nicht selbst bearbeitet und soweit sie nicht zum Aufgabengebiet der übrigen Vorstandsmitglieder gehören. Er erstattet den Geschäftsbericht. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse bilden.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Er quittiert die Einnahmen, legt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung und erstattet den Kassenbericht.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Überschüsse, Vermögen, Auflösung des Vereins

Eine Verteilung von Überschüssen oder irgendwelchen sonstigen Geldern an Vereinsmitgliedern ist unzulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Castrop-Rauxel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Vereins im Sinne von §52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Castrop-Rauxel, den